

# Satzung des Vereins

## „Alpha Equinox“

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Alpha Equinox“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Satz „e.V.“.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Sitz des Vereins ist in Bad Münstereifel
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

### § 2 Zwecke des Vereins

1. Der Zweck dieser Körperschaft ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Entwicklung und Anwendung von Methoden in der Vermittlung von Schlüsselkompetenzen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowie der Erwachsenenbildung und digitaler Spiel-basierter Bildung.
3. Weitere Verwirklichungen des Zwecks:
  - a. die Förderung der Jugendlichen in den Bereichen: Courage, Intelligenz, Kreativität und Persönlichkeitsentwicklung, anhand von offline und online Methoden, Seminaren und Workshops,
  - b. der Verein engagiert sich in der Beratung und Consulting der Teilnehmer,
  - c. der Verein unterstützt und entwickelt Projekte, welche der generellen Jugendförderung dienlich sind,
  - d. der Verein entwickelt Methoden im Rahmen der digitalen Spiel-basierten Bildung zur Förderung der Entwicklung und der allgemeinen mentalen Reifung von Jugendlichen, jungen Erwachsenen bis 27 Jahren und älteren Mitbürgern,
  - e. die Förderung der Handlungsfähigkeit, emotionaler Entlastung und Sozialisierung bei älteren Mitmenschen,
  - f. die Körperschaft arbeitet mit anderen gleichgerichteten Organisationen zusammen,
  - g. um der Verwirklichung des Zwecks nachzugehen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

### § 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind Ordentliche Mitglieder und Assoziierte Mitglieder.

#### § 4 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können Verbände werden, die auf dem Gebiet Beratung/Consulting tätig sind, soweit diese Verbände in mindestens sieben Bundesländern durch Einzelmitglieder vertreten sind. Bestimmungskriterium ist der (Wohn-)Sitz.
2. Die rechtliche Grundlage für die Entstehung des Mitglieds (z.B. Satzung, Gesellschaftsvertrag, öffentlich-rechtlicher Gründungsakt) darf nicht dem Kernbereich der Regelungen der Satzung des Vereins widersprechen; das Mitglied teilt Änderungen dieser rechtlichen Grundlage dem Vorstand von Alpha Equinox mit, der sie auf ihre Vereinbarkeit mit dieser Satzung überprüft.

#### § 5 Assoziierte Mitglieder

1. Assoziierte Mitglieder können Organisationen und Einrichtungen werden, die die Arbeit des Vereins fördern wollen.
2. Assoziierte Mitglieder können berufen werden, in Gremien mitzuwirken.
3. Ein Assoziiertes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

#### § 6 Aufnahmen von Mitgliedern

1. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand legt den Antrag mit einer Stellungnahme der Mitgliederversammlung vor.
3. Für eine Aufnahme ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder erforderlich.

#### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet,

- a) Mit dem Tod eines Mitglieds.
- b) durch schriftliche Kündigung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende
- c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit und/oder Auflösung der Gemeinschaft;
- d) durch Ausschlussentscheidung des Vorstands, wenn das Mitglied a) die in § 4 Nr.1. und § 5 Nr. 1. Genannten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder b) den satzungsgemäßen Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstands ist Berufung des Mitglieds an die Mitgliederversammlung möglich; diese kann den Beschluss des Vorstands mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder verwerfen.

#### § 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) Mitgliederversammlung,
  - b) Vorstand,
  - c) Kuratorium.
2. Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung, die der Satzung entspricht.

#### § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere;
  - a) die Beratung und die Beschlussfassung über die Arbeit des Vereins;
  - b) die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitglieds gem. § 6 und die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 7c);
  - c) die Wahl des Vorstandes;

- d) die Entlastung des Vorstands;
  - e) die Wahl der Kassenprüfer,
  - f) die Festsetzung des Beitrages,
  - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen; Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen; die Satzungsänderungen sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben;
  - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Bei Abstimmungen hat jedes Ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Berechtigung zur Stimmabgabe ist nachzuweisen.
  3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung festgestellt, ist mit einer Frist von nicht unter einem Monat und nicht über drei Monate zu einer Versammlung mit derselben Tagesordnung erneut einzuladen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.
  4. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Ordentlichen Mitglieder gefasst; bei Beschlüssen nach Abs. 1 g) und h) ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Ordentliche Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder eine ungültige Stimme abgeben, werden wie nicht Erschienenen behandelt.
  5. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt durch die/den Vorsitzende(n) schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.
  6. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn
    - a) der Vorstand feststellt, dass das Interesse des Vereins es erfordert oder
    - b) dreißig Prozent der Mitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
  7. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats mit einer Frist von einem Monat einzuberufen.
  8. 7. Über die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats mit einer Frist von einem Monat einzuberufen.

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) der/dem Vorsitzenden,
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der/dem Schatzmeister(in),
  - d) dem Schriftführer.
2. Vorstand i. S. d. § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils allein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
4. Wählbar ist, wer von einem ordentlichen Mitglied als Kandidat benannt wird und selber ordentliches Mitglied eines ordentlichen Mitglieds des Vereins ist.
5. Die/der Vorsitzende, die /der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister(in) werden in eigenen Wahlgängen, die Beisitzer/innen insgesamt in einem Wahlgang gewählt. Bei der Wahl der Beisitzer/innen hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Beisitzer/innen zu wählen sind. Es kann auch weniger Stimmen abgeben, eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Im ersten und zweiten Wahlgang ist zur Wahl die Mehrheit der erschienenen

Mitglieder erforderlich. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder eine ungültige Stimme abgeben, werden wie nicht erschienene behandelt. In den folgenden Wahlgängen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

6. Ein Mitglied des Vorstandes scheidet aus diesem aus, wenn die Mitgliedschaft des Ordentlichen Mitglieds in einem der Fälle des § 7 endet oder sobald das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied in einem der Ordentlich Mitglieder ist. Auf der nächsten Mitgliederversammlung muss eine Nachwahl erfolgen.
7. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf oder Verlangen von drei seiner Mitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als drei seiner Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege erfasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
8. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer können ihre Reisekosten und notwendigen Auslagen ersetzt bekommen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ihnen eine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit gewährt werden.

#### § 11 Wissenschaftlicher Beirat

1. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind Vertreter/innen aus Forschung und Lehre. Sie beraten und unterstützen den Vorstand bei allen Wissenschaft und Forschung betreffenden Angelegenheiten.
2. Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitglieder werden für 2 Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.
3. Ein/e vom Wissenschaftlichen Beirat bestimmte/r Vertreter/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil. Diese/r kann sich durch ein anderes Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats vertreten lassen.
4. Ein/e vom Vorstand bestimmte/r Vertreter/in nimmt an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats ohne Stimmrecht teil. Diese/r kann sich durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.
5. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirat können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

#### § 12 Kuratorium

1. Das Kuratorium berät unterstützt den Vorstand in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Mitglieder des Kuratoriums sind Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.
3. Die Mitglieder werden vom Vorstand für 2 Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.
4. Ein/e vom Kuratorium bestimmte/r Vertreter/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil. Diese/r kann sich durch ein anderes Mitglied des Kuratoriums vertreten lassen.
5. Ein/e vom Vorstand bestimmt/r Vertreter/in nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teil. Diese/r kann sich durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.
6. Die Mitglieder des Kuratoriums können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

### § 13 Beiträge und Aufnahmegebühren

1. Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühren und des Mitgliedbeitrages sowie deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grund erlassen oder stunden.

### § 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an Rettet das Huhn e. V. Postfach 100827, 38408 Wolfsburg, vertreten durch Stefanie Laab Registernummer: 201345. Rettet das Huhn e. V. hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine im Sinne der Ziele des Vereins tätige Institution. Die Entscheidung darüber wird in der abschließenden Mitgliederversammlung gefasst.

### § 14 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Bad Münstereifel, 30.01.22

Frau Brigitte Elfriede Rehner, 24.05.1970, Marienweg 14 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Herr Nathaniel Wiskirchen, 01.02.1992, Mechernicherstr 1 53894 Mechernich

Frau Sabrina Doris Huber, 10.12.1989, Mutschieder Weg 2 53902 Bad Münstereifel.

Frau Josefine Antonia Köbberling geb Keilholz, 11.08.1971, Grondahls Mühle 17 53881 Euskirchen.

Herr Björn Rehner, 01.02.1990, Müllendorffstr 7 53902 Bad Münstereifel.

Herr Robert Thiesen, 01.05.1998, Weingartenstraße 1b, 53881 Euskirchen.

Herr Waldemar Spengler, 14.09.1988, Rathenaustraße 2 / 2.4, 07745 Jena.

Herr Maxim Starkow, 16.07.1988, Amselweg 7 56729 Ettringen.

